

 INGERSHEIM		Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates	
Verhandelt am: 14.05.2013	Vorsitzender: Bürgermeister Godel	Anwesend: 16 Normalzahl: 19	§: 25 Ö
Verwaltung: Schriftführer(in):	Kämmererleiter Eiberger stv. Kämmererleiter Schnabel Hauptamtsleiterin Breitenöder stv. Hauptamtsleiterin Klein Geschäftsstelle Gemeinderat Döz		Ferner anwesend:
Aktenzeichen: 022.3; 913.52	<input checked="" type="checkbox"/> Regist- ratur <input type="checkbox"/> LRA	<input type="checkbox"/> Bauakte <input type="checkbox"/> Baurechtsamt	<input type="checkbox"/> Rech- nungsakte <input type="checkbox"/> Stadtent- wick- lungsamt <input type="checkbox"/> Perso- nalakte <input type="checkbox"/>

Bildung von Haushaltsresten 2012

Sachdarstellung und Begründung:

Grundsätzlich dürfen bereitgestellte Haushaltsansätze / Planmittel nur für das jeweilige Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden (Haushaltsgrundsatz der zeitlichen Bindung). D. h., nach Ablauf eines Haushaltsjahres dürfen keine Ausgaben mehr zulasten von Haushaltsansätzen des abgelaufenen Haushaltsjahres getätigt werden, sondern sind auf die Ansätze des neuen Planjahres zu verbuchen.

Hiervon ausgenommen besteht gemäß § 19 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) die Möglichkeit Haushaltsausgabereste zu bilden. Hierdurch können nicht verbrauchte Ausgabeansätze des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts in das neue Haushaltsjahr übertragen werden (Haushaltsrest), wodurch sich die Planansätze des neuen Haushaltsjahres dementsprechend erhöhen. Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn sich Maßnahmen oder Anschaffungen bzw. deren in Rechnungsstellung über ein Haushaltsjahr hinweg hinauszögern.

Haushaltsausgabereste sind in dem Haushaltsjahr in dem sie gebildet werden mit Einnahmen zu finanzieren. Demnach wird dieses Haushaltsjahr belastet und das Rechnungsergebnis verschlechtert. Im Folgejahr ist die Wirkung genau umgekehrt. Die übertragenen Haushaltsausgabereste entlasten das neue Haushaltsjahr und verbessern das Rechnungsergebnis.

Die Bildung von Haushaltsresten erfolgt im Zuge der Jahresabschlussarbeiten.

Bildung von Haushaltsausgaberesten im Verwaltungshaushalt

Haushaltsmittel des Verwaltungshaushalts dürfen gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO vom Haushaltsjahr 2012 nach 2013 übertragen werden, wenn diese zu einem Budget gehören oder wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert bzw. wirtschaftlich zweckmäßig ist.

Die Verwaltung schlägt die Bildung der in Anlage 1 unter „Haushaltsausgabereste Verwaltungshaushalt“ aufgeführten Haushaltsreste i. H. v. 42.472,49 € vor.

Bildung von Haushaltsausgaberesten im Vermögenshaushalt

Die Bildung von Haushaltsausgaberesten im Vermögenshaushalt zur Übertragung von Planmitteln von 2012 nach 2013 richtet sich nach § 19 Abs. 1 GemHVO. Hiernach bleiben Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach

Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Die Verwaltung schlägt die Bildung der in Anlage 1 unter „Haushaltsausgabereste Vermögenshaushalt“ aufgeführten Haushaltsreste i. H. v. 710.577,82 € vor.

Bildung von Haushaltseinnahmeresten im Vermögenshaushalt

Gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO können im Zuge der Jahresabschlussarbeiten Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt für noch nicht erhaltene / abgerufene Einnahmen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Beiträgen und Kreditaufnahmen gebildet werden, wenn der Eingang der Einnahme im Folgejahr sichergestellt ist (z. B. Zuwendungsbescheide, usw.).

Die Verwaltung schlägt die Bildung der in Anlage 1 unter „Haushaltseinnahmerest Vermögenshaushalt“ aufgeführten Haushaltsreste i. H. v. 12.000,00 € vor.

Beratung:

Zu diesem Tagesordnungspunkt ergibt sich kein weiterer Diskussionsbedarf.

Beschluss:

- 1. Der Übertragung von Haushaltsausgaberesten im Verwaltungshaushalt vom Haushaltsjahr 2012 in das Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 42.472,49 € wird zugestimmt.**
- 2. Der Übertragung von Haushaltsausgaberesten im Vermögenshaushalt vom Haushaltsjahr 2012 in das Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 710.577,82 € wird zugestimmt.**
- 3. Der Übertragung von Haushaltseinnahmeresten im Vermögenshaushalt vom Haushaltsjahr 2012 in das Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 12.000,00 € wird zugestimmt.**

Abstimmungsergebnis:

16 dafür
0 dagegen
0 Enthaltungen
0 befangen